

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2019

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Wiener Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2019 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2018 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 10. Dezember 2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Wien genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

„Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

„Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

GRUNDUMLAGE 2019

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

- 101 LI Bau Wien
- 103 LI Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler
- 104 LI Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
- 105 LI Wien der Maler und Tapezierer
- 106 LI Wien der Bauhilfsgewerbe
- 107 FV Holzbau Wien
- 108 LI Wien der Tischler und der Holzgestaltender
- 110 LI Wien der Metalltechniker
- 111 LI Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
- 112 LI Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
- 113 FV Wien der Kunststoffverarbeiter
- 114 LI Wien der Mechatroniker
- 115 LI Wien der Fahrzeugtechnik
- 116 LI Wien der Kunsthandwerke
- 117 LI Wien der Mode und Bekleidungstechnik
- 118A LI Wien der Schuhmacher
- 118B FG Wien der Gesundheitsberufe
- 119 LI Wien der Lebensmittelgewerbe
- 120 LI Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur
- 121 LI Wien der Gärtner und Floristen
- 122 LI Wien der Berufsfotografen
- 123A LI Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- 123B LI Wien der Chemischen Gewerbe
- 124 LI Wien der Friseure
- 125A LI Wien der Rauchfangkehrer
- 125B FV der Bestatter Wien
- 126 FG Wien der gewerblichen Dienstleister
- 127 FG Wien der Personenberatung und Personenbetreuung
- 128 FG Wien der persönlichen Dienstleister
- 129 FV Wien der Film- und Musik

SPARTE INDUSTRIE

- 201 FV Wien Bergwerke und Stahl
- 202 FV Wien der Mineralölindustrie
- 203 FV Wien der Stein- und keramischen Industrie
- 204 FV Wien der Glasindustrie
- 205 FV Wien der chemischen Industrie
- 206 FV Wien der Papierindustrie
- 207 FV Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton
- 209 FV Wien der Bauindustrie
- 210 FV Wien der Holzindustrie
- 211 FV Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)
- 212 FV Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie
- 213 FV Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
- 215 FV Wien der NE-Metallindustrie
- 216 FV Metalltechnische Industrie
- 217 FV Wien der Fahrzeugindustrie
- 218 FV Wien der Elektro- und Elektroindustrie

SPARTE HANDEL

- 301 LG Wien des Lebensmittelhandels
- 302 LG Wien der Tabaktrafikanter
- 303A LG Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels
- 303B LG Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken
- 304 LG Wien des Agrarhandels

- [305 LG Wien des Energiehandels](#)
- [306 LG Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels](#)
- [307 LG Wien des Außenhandels](#)
- [308A LG Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln](#)
- [308B LG Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln](#)
- [309 LG Wien des Direktvertriebes](#)
- [310 LG Wien des Papier- und Spielwarenhandels](#)
- [311 LG Wien der Handelsagenten](#)
- [312A LG Wien des Kunst- und Antiquitäten- und Briefmarkenhandels](#)
- [312B LG Wien des Juwelen- und Uhrenhandels](#)
- [313 LG Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels](#)
- [314A LG Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen](#)
- [314B LG Wien des Maschinen- und Technologiehandels](#)
- [315 LG Wien des Fahrzeughandels](#)
- [316 LG Wien des Foto- Optik- und Medizinproduktenhandels](#)
- [317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels](#)
- [318 LG Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels](#)
- [320 LG Wien der Versicherungsagenten](#)

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

- [401 FV Wien der Banken und Bankiers](#)
- [402 FV Wien der Sparkassen](#)
- [403 FV Wien der Volksbanken](#)
- [404 FV Wien der Raiffeisenbanken](#)
- [405 FV Wien der Landes-Hypothekenbanken](#)
- [406 FV Wien der Versicherungsunternehmen](#)
- [407 FV Wien der Pensionskassen](#)

SPARTE TRANSPORT, VERKEHR, TELEKUMMUNIKATION

- [501 FV Wien der Schienenbahnen](#)
- [502 FG Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen](#)
- [503 FV Wien der Seilbahnen](#)
- [504 FG Wien der Spedition und Logistik](#)
- [505 FG Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen](#)
- [506A FG Wien der Transporteure](#)
- [506B FG Wien der Kleintransporteure](#)
- [507 FV Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr](#)
- [508 FG Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen](#)

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

- [601A FG Gastronomie Wien](#)
- [601B FG Wien der Kaffeehäuser](#)
- [602 FG Hotellerie Wien](#)
- [603 FG Wien der Gesundheitsbetriebe](#)
- [604 FG Wien der Reisebüros](#)
- [605 FG Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)
- [606 FG Wien der Freizeit- und Sportbetriebe](#)

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

- [701 FG Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement](#)
- [702 FG Wien der Finanzdienstleister](#)
- [703 FG Wien Werbung und Marktkommunikation](#)
- [704 FG Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie](#)
- [705 FG Wien der Ingenieurbüros](#)
- [706 FG Wien Druck](#)
- [707 FG Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhand](#)
- [708 FG Wien der Buch- und Medienwirtschaft](#)
- [709 FG Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten](#)
- [710 FV Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen](#)

[Seitenanfang](#)

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EURO									
101	<p>Landesinnung Bau Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage für 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt beschlossen:</p> <p>Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.</p> <p>Abhängig von der SV-Beitragssumme sind nachstehende Promillesätze festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="857 491 1839 663"> <tr> <td>Stufe 1</td> <td>bis € 600.000,00</td> <td>3,95 ‰</td> </tr> <tr> <td>Stufe 2</td> <td>über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00</td> <td>3,95 ‰</td> </tr> <tr> <td>Stufe 3</td> <td>über € 1.200.000,00</td> <td>3,95 ‰</td> </tr> </table> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Der Mindestbetrag beträgt Der Höchstbetrag beträgt Für ganzjährig ruhende Berechtigungen beträgt die Grundumlage</p>	Stufe 1	bis € 600.000,00	3,95 ‰	Stufe 2	über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00	3,95 ‰	Stufe 3	über € 1.200.000,00	3,95 ‰	<p>€ 350,00 € 4.750,00 € 175,00</p>
Stufe 1	bis € 600.000,00	3,95 ‰										
Stufe 2	über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00	3,95 ‰										
Stufe 3	über € 1.200.000,00	3,95 ‰										
103	<p>Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Ein fester Betrag pro Mitglied und ein Hebesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des Jahres 2018 wobei in beiden Fällen auf eine Differenzierung nach Berufszweigen verzichtet wird. Ebenfalls verzichtet wird auf eine Berechnung mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte sowie auf dessen Differenzierung nach Berufszweigen.</p> <p>fester Betrag</p> <p>Der Hebesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme wird mit 1,9 % festgelegt, beträgt jedoch mindestens</p> <p>Die Grundumlage (Addition von festem Betrag und Hebesatz) darf höchstens betragen.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 205,00 € 90,00 € 1.650,00 € 102,50</p>									

		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
104	<p>Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von zuzüglich 1,1 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.</p> <p>Die Höhe der Gesamtumlage ergibt sich somit aus der Summe des festen Betrages und des variablen Betrages. Die Rechtsformstaffelung des festen Betrages wird, wie bisher, nicht angewendet.</p> <p style="text-align: center;">Mindestens daher</p> <p>Alleinmeister, die am 1.1.2019 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind</p> <p>Ruht (Ruhem) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage mit zu entrichten.</p>	<p>€ 290,00</p> <p>€ 290,00 beitragsfrei</p> <p>€ 145,00</p>
105	<p>Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 09. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Ein fester Betrag pro Mitglied und ein Hebesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des Jahres 2018 wobei in beiden Fällen auf eine Differenzierung nach Berufszweigen verzichtet wird. Ebenfalls verzichtet wird auf eine Berechnung mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte sowie dessen Differenzierung nach Berufszweigen.</p> <p>fester Betrag</p> <p>Der Hebesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme wird mit 1,75 % festgelegt, beträgt jedoch mindestens</p> <p>Die Grundumlage (Addition von festem Betrag und Hebesatz) darf höchstens betragen.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 1.385,00</p> <p>€ 90,00</p>

106	<p>Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 08. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Mit einem festen Betrag und einem Hebesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des Jahres 2018 wobei in beiden Fällen auf eine Differenzierung nach Berufszweigen verzichtet wird. Ebenfalls verzichtet wird auf eine Berechnung mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte sowie dessen Differenzierung nach Berufszweigen.</p> <p>fester Betrag</p> <p>Der Hebesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme wird mit 1 % festgelegt.</p> <p>Die Grundumlage (Addition von festem Betrag und Hebesatz) darf höchstens betragen.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 225,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 50,00</p>
107	<p>Fachvertretung Holzbau Wien Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 17.5.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von - Die an eine Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres 0,00% - Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von - Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von 	<p>€ 550,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 225,00</p>
108	<p>Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 05. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Bundesinnung vom 22. November 2017 mit einem festen Betrag pro Mitglied, einem festen Betrag pro Betriebsstätte, einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) und die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter festgesetzt.</p> <p>Der feste Betrag pro Mitglied dieser Landesinnung beträgt</p> <p>Der fixe Betrag pro Mitarbeiter bei der Berechnung der Grundumlage auf Basis des</p>	<p>€ 0,00</p>

	<p>Mitarbeiterstandes wird für alle Mitglieder der Landesinnung auf gesetzt.</p> <p>Der feste Betrag wird für den jeweils ersten Standort welcher die Mitgliedschaft zur jeweiligen Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung der Tischler und Holzgestalter begründet wie folgt - auf Berufsgruppen aufgeteilt - festgesetzt:</p> <p>a) Berufsgruppe Tischler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tischler 2. Parkettbodenleger 3. Bootbauer 4. Modellbauer 5. Hobelwerke sowie 6. Zusammenbau von Möbelbausätzen <p style="margin-left: 40px;">fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien € 258,00 inkl. Betrag für Sonderleistungen € 0,00 fester Betrag für weitere Betriebsstätten € 0,00</p> <p>Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 1,65 % festgelegt.</p> <p>Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens € 2.210,00 betragen.</p> <p>b) Berufsgruppe Holzgestalter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildhauer 2. Binder 3. Bürsten- und Pinselmacher 4. Drechsler 5. Erzeugung und Service von Sportartikel 6. Erzeugung von Spielzeug aller Art 7. Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikel 8. Korb- und Möbelflechter 9. Wurzelschnitzer <p style="margin-left: 40px;">fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien € 150,00 inkl. Betrag für Sonderleistungen € 0,00 fester Betrag für weitere Betriebsstätten € 0,00</p>	<p>€ 0,00</p>
--	---	---------------

	<p>Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 2,5 % festgelegt.</p> <p>Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens betragen.</p> <p>c) alle Sonstigen fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien € 150,00 inkl. Betrag für Sonderleistungen € 0,00 fester Betrag für weitere Betriebsstätten € 0,00</p> <p>Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 2,5 % festgelegt.</p> <p>Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens betragen.</p> <p>Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 75,00</p> <p>Alleinmeister der Gruppe a, b und c, die am 1.1.2019 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei</p> <p>Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die mitgliedschaftsbegründende Berechtigung erworben wird oder erlischt.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 1.000,00</p> <p>€ 150,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>beitragsfrei</p>
--	---	--

110	<p>Landesinnung Wien der Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von zuzüglich 1,19 % der im Jahr 2018 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.</p> <p>Für die Berufszweige 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) wird zusätzlich zur Grundumlage für die Nutzung des Normenpakets jährlich ein Betrag von vorgeschrieben. Dieser Beschluss wurde bei der Fachgruppentagung vom 3.10.2012 für den Zeitraum 31.1.2011 bis 31.12.2021 gefasst.</p> <p>Für den Berufszweig 0400 (Büchsenmacher) wird zusätzlich zur Grundumlage für zweckgebundene Investitionen der Schießstätte Kierling jährlich ein Betrag von vorgeschrieben. Dieser Beschluss wird bei der Fachgruppentagung am 10.10.2018 für den Zeitraum der Sanierung der Schießstätte Kierling (voraussichtlich 5 - 6 Jahre) gefasst.</p> <p>Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.</p> <p>Alleinmeister, welche am 1.1.2019 das 70. Lebensjahr erreicht haben Nichtbetriebe (bis 1.1.2019 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2019 zugetroffen hat</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz</p> <p>Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2019 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft mit dem Mindestsatz eingestuft.</p> <p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von zuzüglich 1,19 % der im Jahr 2018 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.</p>	<p>€ 140,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 285,00</p> <p>beitragsfrei</p> <p>€ 70,00 € 140,00 € 1.600,00</p> <p>€ 140,00</p>
111	<p>Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Vorjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, wie unten angegeben, festgesetzt.</p>	<p>€ 120,00</p>

		<p>Die Höhe der Gesamtumlage ergibt sich somit aus der Summe des festen Betrages und des variablen Betrages.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung des festen Betrages wird, wie bisher, nicht angewendet.</p> <p>Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage mit zu entrichten.</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Klasse</th> <th style="text-align: left;">Sozialversicherungsbeiträge</th> <th style="text-align: left;">%-Satz</th> <th style="text-align: right;">Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Kl. 1</td><td>SV-Beiträge bis € 3.634,00</td><td>2,201%</td><td style="text-align: right;">€ 200,00</td></tr> <tr><td>Kl. 2</td><td>SV-Beiträge über € 3.634,00 bis € 10.901,00</td><td>1,101%</td><td style="text-align: right;">€ 240,00</td></tr> <tr><td>Kl. 3</td><td>SV-Beiträge über € 10.901,00 bis € 19.622,00</td><td>1,019%</td><td style="text-align: right;">€ 320,00</td></tr> <tr><td>Kl. 4</td><td>SV-Beiträge über € 19.622,00 bis € 29.069,00</td><td>1,204%</td><td style="text-align: right;">€ 470,00</td></tr> <tr><td>Kl. 5</td><td>SV-Beiträge über € 29.069,00 bis € 34.883,00</td><td>1,376%</td><td style="text-align: right;">€ 600,00</td></tr> <tr><td>Kl. 6</td><td>SV-Beiträge über € 34.883,00 bis € 41.424,00</td><td>1,400%</td><td style="text-align: right;">€ 700,00</td></tr> <tr><td>Kl. 7</td><td>SV-Beiträge über € 41.424,00 bis € 48.691,00</td><td>1,540%</td><td style="text-align: right;">€ 870,00</td></tr> <tr><td>Kl. 8</td><td>SV-Beiträge über € 48.691,00 bis € 56.685,00</td><td>1,500%</td><td style="text-align: right;">€ 970,00</td></tr> <tr><td>Kl. 9</td><td>SV-Beiträge über € 56.685,00 bis € 72.673,00</td><td>1,321%</td><td style="text-align: right;">€ 1.080,00</td></tr> <tr><td>Kl. 10</td><td>SV-Beiträge über € 72.673,00 bis € 109.009,00</td><td>1,009%</td><td style="text-align: right;">€ 1.220,00</td></tr> <tr><td>Kl. 11</td><td>SV-Beiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00</td><td>0,895%</td><td style="text-align: right;">€ 1.420,00</td></tr> <tr><td>Kl. 12</td><td>SV-Beiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00</td><td>0,798%</td><td style="text-align: right;">€ 1.570,00</td></tr> <tr><td>Kl. 13</td><td>SV-Beiträge über € 181.682,00 bis € 400.000,00</td><td>0,413%</td><td style="text-align: right;">€ 1.770,00</td></tr> <tr><td>Kl. 14</td><td>SV-Beiträge über € 400.000,00 bis € 700.000,00</td><td>0,257%</td><td style="text-align: right;">€ 1.920,00</td></tr> <tr><td>Kl. 15</td><td>SV-Beiträge über € 700.000,00 bis € 1.000.000,00</td><td>0,200%</td><td style="text-align: right;">€ 2.120,00</td></tr> <tr><td>Kl. 16</td><td>SV-Beiträge über € 1.000.000,00 bis € 2.000.000,00</td><td>0,120%</td><td style="text-align: right;">€ 2.520,00</td></tr> <tr><td>Kl. 17</td><td>SV-Beiträge über € 2.000.000,00</td><td>0,140%</td><td style="text-align: right;">€ 2.920,00</td></tr> </tbody> </table>	Klasse	Sozialversicherungsbeiträge	%-Satz	Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz):	Kl. 1	SV-Beiträge bis € 3.634,00	2,201%	€ 200,00	Kl. 2	SV-Beiträge über € 3.634,00 bis € 10.901,00	1,101%	€ 240,00	Kl. 3	SV-Beiträge über € 10.901,00 bis € 19.622,00	1,019%	€ 320,00	Kl. 4	SV-Beiträge über € 19.622,00 bis € 29.069,00	1,204%	€ 470,00	Kl. 5	SV-Beiträge über € 29.069,00 bis € 34.883,00	1,376%	€ 600,00	Kl. 6	SV-Beiträge über € 34.883,00 bis € 41.424,00	1,400%	€ 700,00	Kl. 7	SV-Beiträge über € 41.424,00 bis € 48.691,00	1,540%	€ 870,00	Kl. 8	SV-Beiträge über € 48.691,00 bis € 56.685,00	1,500%	€ 970,00	Kl. 9	SV-Beiträge über € 56.685,00 bis € 72.673,00	1,321%	€ 1.080,00	Kl. 10	SV-Beiträge über € 72.673,00 bis € 109.009,00	1,009%	€ 1.220,00	Kl. 11	SV-Beiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00	0,895%	€ 1.420,00	Kl. 12	SV-Beiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00	0,798%	€ 1.570,00	Kl. 13	SV-Beiträge über € 181.682,00 bis € 400.000,00	0,413%	€ 1.770,00	Kl. 14	SV-Beiträge über € 400.000,00 bis € 700.000,00	0,257%	€ 1.920,00	Kl. 15	SV-Beiträge über € 700.000,00 bis € 1.000.000,00	0,200%	€ 2.120,00	Kl. 16	SV-Beiträge über € 1.000.000,00 bis € 2.000.000,00	0,120%	€ 2.520,00	Kl. 17	SV-Beiträge über € 2.000.000,00	0,140%	€ 2.920,00	<p>€ 100,00</p>
Klasse	Sozialversicherungsbeiträge	%-Satz	Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz):																																																																								
Kl. 1	SV-Beiträge bis € 3.634,00	2,201%	€ 200,00																																																																								
Kl. 2	SV-Beiträge über € 3.634,00 bis € 10.901,00	1,101%	€ 240,00																																																																								
Kl. 3	SV-Beiträge über € 10.901,00 bis € 19.622,00	1,019%	€ 320,00																																																																								
Kl. 4	SV-Beiträge über € 19.622,00 bis € 29.069,00	1,204%	€ 470,00																																																																								
Kl. 5	SV-Beiträge über € 29.069,00 bis € 34.883,00	1,376%	€ 600,00																																																																								
Kl. 6	SV-Beiträge über € 34.883,00 bis € 41.424,00	1,400%	€ 700,00																																																																								
Kl. 7	SV-Beiträge über € 41.424,00 bis € 48.691,00	1,540%	€ 870,00																																																																								
Kl. 8	SV-Beiträge über € 48.691,00 bis € 56.685,00	1,500%	€ 970,00																																																																								
Kl. 9	SV-Beiträge über € 56.685,00 bis € 72.673,00	1,321%	€ 1.080,00																																																																								
Kl. 10	SV-Beiträge über € 72.673,00 bis € 109.009,00	1,009%	€ 1.220,00																																																																								
Kl. 11	SV-Beiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00	0,895%	€ 1.420,00																																																																								
Kl. 12	SV-Beiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00	0,798%	€ 1.570,00																																																																								
Kl. 13	SV-Beiträge über € 181.682,00 bis € 400.000,00	0,413%	€ 1.770,00																																																																								
Kl. 14	SV-Beiträge über € 400.000,00 bis € 700.000,00	0,257%	€ 1.920,00																																																																								
Kl. 15	SV-Beiträge über € 700.000,00 bis € 1.000.000,00	0,200%	€ 2.120,00																																																																								
Kl. 16	SV-Beiträge über € 1.000.000,00 bis € 2.000.000,00	0,120%	€ 2.520,00																																																																								
Kl. 17	SV-Beiträge über € 2.000.000,00	0,140%	€ 2.920,00																																																																								
112	<p>Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt beschlossen:</p> <p>Die Grundumlage setzt sich aus einem festen Betrag in Höhe von und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz vom jeweiligen Klassenhöchstsatz nach der im Jahre 2018 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, wie unten angegeben, zusammen.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung des festen Betrages wird, wie bisher, nicht angewendet.</p>	<p>€ 165,00</p>																																																																								

		<p>Ruhen sämtliche mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage / Klasse 2 (50 % des geringsten Mindestbetrags von € 165,00 / Klasse 3).</p> <p>Die Promillesätze betragen: Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Kl. 3: 0,0 ‰; Kl. 4: 70 ‰; Kl. 5: 41,50 ‰; Kl. 6: 34,50 ‰; Kl. 7: 29,00 ‰; Kl. 8: 31,00 ‰; Kl. 9: 30,00 ‰; Kl. 10: 26,91 ‰; Kl. 11: 25,31 ‰; Kl. 12: 22,15 ‰; Kl. 13: 20,38 ‰; Kl. 14: 19,57 ‰; Kl. 15: 17,46 ‰; Kl. 16: 15,39 ‰; Kl. 17: 13,65 ‰; Kl. 18: 12,45 ‰; Kl. 19: 11,07 ‰; Kl. 20: 9,10 ‰; Kl. 21: 7,11 ‰; Kl. 22: 6,29 ‰; Kl. 23: 4,40 ‰; Kl. 24: 4,56 ‰.</p> <p>Ein Anteil des festen Betrags der Grundumlage in der Höhe von € 55,00 ist für die datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH vorgesehen. Alle Mitglieder der Landesinnung haben damit einen kostenlosen Anspruch auf die datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH bzw. erhalten bei einigen Produkten Sonderkonditionen.</p> <p style="text-align: right;">Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Promillesatz):</p>	<p>€ 82,50</p> <p>beitragsfrei</p>
		<p>Kl. 1 Alleinmeister über 65 Jahre</p> <p>Kl. 2 Ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge bis € 500,00</p> <p>Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 500,00 bis € 1.000,00</p> <p>Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.000,00 bis € 5.000,00</p> <p>Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 5.000,00 bis € 8.000,00</p> <p>Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 8.000,00 bis € 11.500,00</p> <p>Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 11.500,00 bis € 15.500,00</p> <p>Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 15.500,00 bis € 19.000,00</p> <p>Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 19.000,00 bis € 23.000,00</p> <p>Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 23.000,00 bis € 29.000,00</p> <p>Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.000,00 bis € 39.000,00</p> <p>Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 39.000,00 bis € 50.000,00</p> <p>Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 50.000,00 bis € 60.000,00</p> <p>Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 60.000,00 bis € 79.000,00</p> <p>Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 79.000,00 bis € 100.000,00</p> <p>Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 100.000,00 bis € 130.000,00</p> <p>Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 130.000,00 bis € 167.000,00</p> <p>Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 167.000,00 bis € 215.000,00</p> <p>Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 215.000,00 bis € 290.000,00</p>	<p>€ 82,50</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 235,00</p> <p>€ 372,50</p> <p>€ 441,00</p> <p>€ 498,50</p> <p>€ 645,50</p> <p>€ 735,00</p> <p>€ 784,00</p> <p>€ 899,00</p> <p>€ 1.029,00</p> <p>€ 1.184,00</p> <p>€ 1.339,00</p> <p>€ 1.544,00</p> <p>€ 1.704,00</p> <p>€ 1.939,50</p> <p>€ 2.244,00</p> <p>€ 2.545,00</p> <p>€ 2.804,00</p>

		<p>Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.000,00 bis € 400.000,00 € 3.009,00 Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 400.000,00 bis € 500.000,00 € 3.310,00 Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 500.000,00 bis € 720.000,00 € 3.333,00 Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 720.000,00 € 3.448,00</p> <p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2018 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.</p>	
113	<p>Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 25.05.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>- pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von</p> <p>(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)</p> <p>- Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme1,00 %</p> <p>- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p>- Höchstbetrag</p> <p>Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist ausgeschlossen.</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 1.709,00</p>
114	<p>Landesinnung Wien der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlageinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).</p> <p>Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.</p> <p>Der feste Betrag beträgt Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit festgesetzt.</p> <p>Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>

Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Gesamtbetrag
(fester Betrag
inkl. Promillesatz):

Kl. 1	Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr erreicht haben			beitragsfrei
Kl. 2	Alleinmeister und Patentausüßer, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge			€ 80,00
Kl. 3	Ganzjährig ruhende Berechtigungen			€ 40,00
Kl. 4	SV-Beiträge	bis €	3.000,00	€ 160,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	3.000,00	bis € 3.500,00	€ 221,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	3.500,00	bis € 4.000,00	€ 255,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	4.000,00	bis € 5.500,00	€ 289,00
Kl. 8	SV-Beiträge über €	5.500,00	bis € 7.000,00	€ 325,00
Kl. 9	SV-Beiträge über €	7.000,00	bis € 8.500,00	€ 359,00
Kl. 10	SV-Beiträge über €	8.500,00	bis € 15.000,00	€ 440,00
Kl. 11	SV-Beiträge über €	15.000,00	bis € 22.000,00	€ 522,00
Kl. 12	SV-Beiträge über €	22.000,00	bis € 29.500,00	€ 604,00
Kl. 13	SV-Beiträge über €	29.500,00	bis € 37.000,00	€ 690,00
Kl. 14	SV-Beiträge über €	37.000,00	bis € 44.000,00	€ 770,00
Kl. 15	SV-Beiträge über €	44.000,00	bis € 51.000,00	€ 855,00
Kl. 16	SV-Beiträge über €	51.000,00	bis € 58.500,00	€ 933,00
Kl. 17	SV-Beiträge über €	58.500,00	bis € 66.000,00	€ 1.017,00
Kl. 18	SV-Beiträge über €	66.000,00	bis € 73.000,00	€ 1.102,00
Kl. 19	SV-Beiträge über €	73.000,00	bis € 95.000,00	€ 1.229,00
Kl. 20	SV-Beiträge über €	95.000,00	bis € 124.000,00	€ 1.431,00
Kl. 21	SV-Beiträge über €	124.000,00	bis € 160.000,00	€ 1.664,00
Kl. 22	SV-Beiträge über €	160.000,00	bis € 204.000,00	€ 1.916,00
Kl. 23	SV-Beiträge über €	204.000,00	bis € 255.000,00	€ 2.196,00
Kl. 24	SV-Beiträge über €	255.000,00	bis € 300.000,00	€ 2.450,00
		und	darüber	€ 2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2019 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in die Klasse 4 eingestuft.

		<p><u>Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger</u></p> <p>Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.</p> <p>Mindestens daher höchstens</p> <p>Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind</p> <p><u>Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassetten- erzeuger</u></p> <p>Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.</p> <p>Mindestens daher höchstens</p> <p>Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind</p> <p><u>Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher</u></p> <p>Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00 € 1.000,00</p> <p>beitragsfrei</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00 € 1.000,00</p> <p>beitragsfrei</p> <p>€ 200,00</p>
--	--	--	---

		<p>Mindestens daher höchstens</p> <p>Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind</p> <p><u>Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände</u></p> <p>Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von zuzüglich 0,0 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung des festen Betrages wird, wie bisher, nicht angewendet.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 01.06.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage wurden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 200,00 € 1.000,00</p> <p>beitragsfrei</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 0,00</p>
117	<p>Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag festgesetzt:</p> <p>Der feste Betrag beträgt für die Berufsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsgewerbe • Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber • Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler <p>Für die Berufsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textilreiniger, Wäscher und Färber <p>Für den Berufszweig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahmestelle für Textilreinigung 	<p>€ 240,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 150,00</p>

		<p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen für alle Berufsgruppen/Berufszweige</p> <p>Für jede weitere Betriebsstätte für alle Berufsgruppen/Berufszweige</p> <p>Feste Beträge werden unabhängig von der Rechtsform nur im einfachen Satz vorgeschrieben.</p> <p>Bei einer Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen wird nur der höchste feste Betrag vorgeschrieben.</p> <p>Als Mindestsatz kommt der feste Betrag für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).</p> <p>a.) Der variable Prozentsatz für die Berufsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsgerber; • Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber; • Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler beträgt...1,5 %. <p>b.) Der variable Prozentsatz für die Berufsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textilreiniger, Wäscher und Färber (ab einem SV-Beitrag von € 5.001,00) beträgt.....1 %. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berufsgruppen/Berufszweige</p>	<p>€ 75,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1.550,00</p>
118A	<p>Landesinnung Wien der Schuhmacher Beschluss der Fachgruppentagung vom 09. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest auf Basis einer Betriebsstätte, differenziert nach Berufszweigen, wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen <p>Schuhmacher</p> <p>Orthopädieschuhmacher</p> <p>Sind in einer Betriebsstätte beide Berufszweige tätig, so beträgt der feste Betrag für diese Betriebsstätte</p>	<p>€ 260,00</p> <p>€ 450,00</p> <p>€ 450,00</p>

		<p>Gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird der feste Betrag für juristische Personen verdoppelt.</p> <p>Ruht die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 28.02.2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage wurden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 0,00</p>
118B	<p>Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einer Kombination aus einem festen Betrag pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest auf Basis einer Betriebsstätte, differenziert nach Berufszweigen und einem Prozentsatz der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), differenziert nach Berufszweigen, festgesetzt:</p> <p>1.) pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>Augenoptiker € 750,00 Kontaktlinsenoptiker € 750,00 Hörakustiker € 750,00 Orthopädietechniker € 400,00 Zahntechniker € 750,00 Alle sonstigen Berufszweige € 750,00</p> <p>Sind in einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige tätig, so beträgt der feste Betrag für diese Betriebsstätte € 750,00</p> <p>Gemäß § 123 Abs. 12 WKG wurde beschlossen, den festen Betrag für juristische Personen nicht zu verdoppeln.</p> <p>2.) Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den obigen Berufszweigen</p> <p>für alle Berufszweige 0,6 %</p> <p>Ruht die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 200,00</p>

		<p>bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr</p> <p>d.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige auf Grund der Vermahlungsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:</p> <p style="text-align: center;">Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne</p> <p>e.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige nach der Futtermittel-Produktionsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:</p> <p style="text-align: center;">Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne</p> <p>f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berufsgruppen Bäcker und Fleischer für alle anderen Berufsgruppen</p>	<p>€ 750,00 € 1.000,00 € 1.500,00</p> <p>€ 0,20</p> <p>€ 0,20</p> <p>€ 10.000,00 € 5.000,00</p>
120	<p>Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einer Kombination aus einem festen Betrag pro Mitglied und einem Prozentsatz der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) wie folgt festgesetzt:</p> <p>1.) pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p style="text-align: center;">pro Mitglied</p> <p>Gemäß § 123 Abs. 12 WKG wurde beschlossen, den festen Betrag für juristische Personen nicht zu verdoppeln.</p> <p>2.) Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres in einem Hebesatz differenziert der Höhe nach für die jeweiligen Berufszweige</p>	<p>€ 130,00</p>

		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage gemäß § 123 Abs. 11 WKG wurden mit festgesetzt.	€ 0,00
122	<p>Landesinnung Wien der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Betriebsstätte auf Basis des 31.12. des Vorjahres mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:</p> <p>Fester Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von</p> <p>A) Berufsfotografen € 190,00 B) Pressefotografen und Fotodesigner € 190,00 C) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera € 190,00 D) Mikroverfilmer € 190,00 E) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografen) € 173,00 F) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung € 90,00 G) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten € 190,00 H) Foto- und Bildagenturen € 190,00 I) Fotoausarbeitungsbetriebe € 190,00 J) Mini-Laboratorien € 190,00 K) Digitale Bildbearbeitung € 190,00</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges zur Anwendung.</p> <p>Berufsgruppen A, B, C, D, F, G, H, I, J, K: Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme; bei mehreren Stufen sind die Eurobeträge zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2018 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00 Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2018 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich € 120,00 	

	<ul style="list-style-type: none"> Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2018 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich 	€	52,00
	Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils	€	94,00
	Ein Abschlag für die zweite oder für weitere Betriebsstätten wurde mit 45,3 % festgesetzt.		
	Berufsgruppe E: Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme; bei mehreren Stufen sind die Eurobeträge zu addieren.		
	<ul style="list-style-type: none"> Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2018 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich 	€	0,00
	<ul style="list-style-type: none"> Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2018 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich 	€	92,00
	Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils	€	38,00
	Ein Abschlag für die zweite oder für weitere Betriebsstätten wurde mit 40,0 % festgesetzt.		
	Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.	€	86,50
	Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von	€	0,00
	Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter in Höhe von	€	0,00
	Bei einer Mehrfachmitgliedschaft in zwei oder mehreren Berufszweigen innerhalb der Landesinnung Wien der Berufsfotografen kommt nur der höchste Betrag zur Vorschreibung.		

		<p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2018 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.</p>	
123A	<p>Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Bundesinnung vom 14. Juni 2018 in einer Kombination aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), differenziert nach Berufsgruppen, wie folgt festgesetzt:</p> <p>1.) fester Betrag pro Mitglied differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufsgruppen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Berufsgruppe Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einer anderen Landesinnung zugehörigen Reinigungsgewerbe</p> <p style="padding-left: 40px;">Berufsgruppe Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)</p> <p>2.) Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den obigen Berufsgruppen:</p> <p style="padding-left: 40px;">für alle dieser Berufsgruppen dieser Landesinnung0,7 %</p> <p>Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens betragen.</p> <p>Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Alleinmeister der Gruppe a und b, die am 1.1.2019 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind</p> <p>Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die mitgliedschaftsbegründende Berechtigung erworben wird oder erlischt.</p>	<p>€ 460,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 2.700,00</p> <p>€ 115,00</p> <p>beitragsfrei</p>

		<p>Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 14.06.2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage wurden mit festgesetzt.</p>	€ 0,00
123B	<p>Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 07. Juni 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einer Kombination aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) wie folgt festgesetzt:</p> <p>Fester Betrag zuzüglich 0,3 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.</p> <p style="text-align: center;">Mindestens daher höchstens</p> <p>Die Rechtsformstaffelung des festen Betrages wird, wie bisher, nicht angewendet.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit festgesetzt.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 14.06.2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage wurden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 230,00</p> <p>€ 230,00 € 480,00</p> <p>€ 115,00</p> <p>€ 0,00</p>
124	<p>Landesinnung Wien der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 01. Oktober 2018</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:</p>	

	Seitenanfang	<p>a) Fester Betrag für die erste Betriebsstätte € 180,00 Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte (Abschlag 44,5%) € 100,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>b) Variabler Betrag der Grundumlage berechnet sich aus dem Prozentsatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres. Dieser Prozentsatz beträgt 1,0 %</p> <p>c) Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter € 0,00</p> <p>Die Festlegung des festen Betrages basiert auf der Anzahl der Betriebsstätten zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres.</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U., offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00</p>	
125A	<p>Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem festen Betrag von pro Betriebsstätte. • Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag von pro Mitarbeiter. • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres (2017) mit einem Hebesatz in Höhe von 0,42 Prozent. • Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem festen Betrag von <p>Der Betrag von € 135,00 wird als Mindestbetrag festgesetzt.</p> <p>Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.</p>	<p>€ 135,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 135,00</p>

		<p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2017 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.</p> <p>Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2019 zugetroffen hat, die Grundumlage 2019 in halber Höhe festgesetzt.</p> <p>Es kommt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze (§ 123 Abs. 14 WKG).</p>	€ 67,50
125B	<p>Fachvertretung der Bestatter Wien Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 8.6.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> - pro Betriebsstätte - für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten - pro Mitarbeiter - der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres 0,00 % - pro Sterbefall **) des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte <small>**) Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den "Endabnehmer" (Auftraggeber) verkauft</small> - Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von 	<p>€ 800,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 400,00</p>
126	<p>Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z.2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>a) Adressenbüros, Agrarunternehmer, Arbeitskräftevermittler (Personaldienstleister),</p>	€ 0,00

		<p>Büroservice, Call-Center, Forstunternehmer, Fundbüros, Holzerkleinerer, Informationsdienste, Medienbeobachter, Patentausüßer und -verwerter, Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, Tauchunternehmer, Versandservice, Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, Zeichenbüros, sowie alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören in der Höhe von</p> <p>b) Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe in der Höhe von</p> <p>c) Arbeitskräfteüberlasser in der Höhe von</p> <p>d) Sprachdienstleister in der Höhe von</p> <p>Der Betrag von wird als Mindestbetrag festgesetzt.</p> <p>Für den Fall, dass ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, wird der vorzuschreibende Betrag wie folgt berechnet: Die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, werden zur Gänze addiert.</p> <p>Es kommt eine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung: Die mit einem festen Betrag festgesetzte Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrages bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 335,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
127	Fachgruppe Wien der Personenberatung und Personenbetreuung	Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig auf Basis des 31.12. des Vorjahres folgend festgesetzt:	

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Fester Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Psychologische Berater € 106,00 2) Ernährungsberater € 106,00 3) Sportwissenschaftliche Berater € 106,00 4) Selbstständige Personenbetreuer € 80,00 5) Organisation von Personenbetreuung € 80,00 <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges zur Anwendung.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten wurde mit 0 % und ein Hebesatz auf Grundlage des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres wurde ebenfalls mit 0 % festgesetzt.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 40,00 zu entrichten.</p> <p>Bei einer Mehrfachmitgliedschaft in zwei oder mehreren Berufszweigen innerhalb der Fachgruppe Wien der Personenberatung und Personenbetreuung kommt nur der höchste Betrag zur Vorschreibung.</p>	
128	<p>Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 02. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Astrologen b) Farb- und Typberater c) Hilfesteller d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten f) Partnervermittler g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks 	

		<p>angehören</p> <p>mit einem festen Betrag von pro Betriebsstätte und Berufszweig.</p> <p>Der Betrag von wird als Mindestbetrag festgesetzt.</p> <p>Für jede weitere Betriebsstätte wird ein Abschlag in Höhe von 100 % festgesetzt.</p> <p>Für jede weitere Berufszweigzugehörigkeit bzw. Berufsgruppenzugehörigkeit wird ebenfalls ein Abschlag in Höhe von 100 % festgesetzt.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Es wird folgender einheitlicher Ruhensatz festgelegt: Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 47,50</p>
129	<p>Fachvertretung Wien der Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.06.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Kommunalpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres 4,525%</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p>	<p>€ 159,00</p> <p>€ 79,50</p>
201	<p>Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,05 %</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen</p>	<p>€ 61,00</p> <p>€ 30,50</p>
202	<p>Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2018</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,425 %</p> <p>Mindestbetrag</p>	<p>€ 61,00</p>

	Seitenanfang	ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 14,50
203	Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.08.2018 Seitenanfang	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder3,325% Mindestbetrag gem. § 2 UO Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 61,00 € 30,50
204	Fachvertretung Wien der Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2018 Seitenanfang	kommunalsteuerpflichtige Brutto Lohn + Gehaltssumme des Vorjahres1,565% Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 61,00 € 30,50
205	Fachvertretung Wien der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2018 Seitenanfang	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres1,725 % Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 61,00 € 30,50
206	Fachvertretung Wien der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.05.2018 Seitenanfang	Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres1,475% Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigung	€ 61,00 € 30,50
207	Fachvertretung Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2018 Seitenanfang	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres2,525% Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 61,00 € 30,50
209	Fachvertretung Wien der	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:	

Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.10.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen 	€ 2.180,19
Seitenanfang	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 	€ 0,00
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 	€ 2.180,19
	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 	€ 0,00
	2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 0,0 % 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 0,0 % 	
	3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ 	
	Mindestbetrag:	€ 0,00
	Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 0,00
	Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.	

		<p>* Abstellungs-ARGEN sind <u>Arbeitsgemeinschaften</u>, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Der Landeskammeranteil an der Grundumlage 2019 beträgt pro Berechtigung.</p>	€ 174,33
210	<p>Fachvertretung Wien der Holzindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.06.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:</p> <p>Sägeindustrie: 1,725 %</p> <p>Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: 3,015 %</p> <p>- pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres</p> <p>- Mindestbetrag</p> <p>- ganzjährig ruhende Berechtigungen</p>	<p>€ 0,25</p> <p>€ 61,00</p> <p>€ 30,50</p>
211	<p>Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 3,425 %</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen</p>	<p>€ 61,00</p> <p>€ 30,50</p>
212	<p>Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.05.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder</p> <p>Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,425 %</p> <p>Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 1,825 %</p> <p>Berufsgruppe Textilindustrie 2,025 %</p> <p>Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 2,125 %</p>	

		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,425 ‰	
		Mindestbetrag für alle Mitglieder	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 210,00
		Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 210,00
		Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 61,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 105,00
		Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 105,00
		Berufsgruppe Textilindustrie	€ 75,00
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 100,00
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 30,50
213	Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.05.2018 Seitenanfang	kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 5,495 ‰	
		Mindestbetrag	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
215	Fachvertretung Wien der NE - Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.05.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,425 ‰	
		Mindestbetrag	€ 61,00
		Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50

	Seitenanfang		
216	Fachvertretung Metalltechnische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2018 Seitenanfang	Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen und Metallwarenindustrie.....0,7 ‰ Gießereiindustrie.....3,3 ‰ Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	 € 61,00 € 30,50
217	Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.10.2018 Seitenanfang	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....0,485 ‰ Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	 € 61,00 € 30,50
218	Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.06.2018 Seitenanfang	kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....0,95 ‰ Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	 € 61,00 € 30,50
301	Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je um Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt: Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von € 134,00 Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	 € 134,00 € 268,00

		<p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 20. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 67,00</p> <p>€ 134,00</p> <p>€ 0,00</p>
302	<p>Landesgremium Wien der Tabaktrafikanen Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p><u>Für Tabakwarenumsätze</u> 0,30 Promille des Brutto-Tabakwarenumsatzes zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden. Die Grundumlage beträgt für Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen und alle sonstige Betriebsarten (anderer Tabakwarenhandel) mindestens und höchstens jährlich und für Tabakwarengroßhändler mindestens und höchstens jährlich.</p> <p>Wird ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel, eine Tabakverkaufsstelle oder ein anderer Tabakwarenhandel durch Übernahme erworben, ist der Jahresumsatz des Vorjahres an diesem Standort die Bemessungsgrundlage.</p> <p>Hat ein Tabakfachgeschäft, eine Tabakverkaufsstelle, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen.</p> <p>Hat ein Tabakfachgeschäft oder ein anderer Tabakwarenhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (Abs. 10) WKG geschätzt.</p> <p>Hat ein Tabakwarengroßhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (Abs. 10) WKG geschätzt.</p>	<p>€ 45,00</p> <p>€ 1.107,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 2.214,00</p>

		<p><u>Für Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien</u> 0,30 Promille von dem mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatz des Vorjahres. Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden. Die Grundumlage beträgt mindestens und höchstens jährlich. Werden keine Umsätze angegeben, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (Abs. 10) WKG geschätzt.</p> <p>Die genannten Grundumlagesätze gelten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>€ 15,00 € 45,00</p>
303A	<p>Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für das Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels und alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Je Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) von</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und aller anderen juristischen Personen von</p> <p>Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedsbegründende/n Berechtigung/ en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr für:</p> <p>Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) von</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und aller anderen juristischen Personen von</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 14. November 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit</p>	<p>€ 145,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 290,00</p> <p>€ 72,50</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 0,00</p>

303B	<p>Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage 2019 wird für das Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie Handel mit Farben und Lacken und alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Für die Berufszweige Großhandel mit Arzneimitteln und Arzneimitteldepositeure, Großhandel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein Mindestbetrag von</p> <p>Für Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) jährlich. € 130,50</p> <p>Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen jährlich. € 261,00</p> <p>Für den Berufszweig Großhandel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein Mindestbetrag von</p> <p>Für Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) jährlich. € 117,00</p> <p>Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen jährlich. € 234,00</p> <p>Ruht die oder ruhen gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) jährlich. € 58,50</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und</p>	
------	--	---	--

		<p>alle anderen juristischen Personen jährlich.</p> <p>Sind mehrere mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen vorhanden, wird folgende Aliquotierung angewandt:</p> <p>Bei zwei mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen kommt jeder feste Betrag des Berufszweiges jeweils mit 50% zur Vorschreibung. Bei drei mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen kommt jeder fester Betrag des Berufszweiges jeweils mit 33% zur Vorschreibung. Bei mehr als drei mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen kommen alle festen Beträge der Berufszweige jeweils mit 25% zur Vorschreibung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 14. November 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 117,00</p> <p>€ 0,00</p>
304	<p>Landesgremium Wien des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je um Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 360,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 180,00</p>

		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 16. November 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 0,00
305	<p>Landesgremium Wien des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 15. Mai 2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 172,00</p> <p>€ 172,00</p> <p>€ 344,00</p> <p>€ 86,00</p> <p>€ 172,00</p> <p>€ 0,00</p>
306	<p>Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörigen Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgelegt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein Mindestbetrag für folgende Berufszweige:</p>	

	Marktfahrer	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 150,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 300,00
	Markthändler	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 150,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 300,00
	Straßenhändler	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 135,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 270,00
	Wanderhändler	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 135,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 270,00
	Handel mit Christbäumen	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 126,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 252,00

		<p>Maronihändler</p> <p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 135,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 270,00</p> <p>Marktviktualienhändler</p> <p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 195,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 390,00</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 63,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 126,00</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 25.10.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit € 0,00 festgesetzt.</p>	
307	<p>Landesgremium Wien des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von € 90,00</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften € 90,00</p>	

		<p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 22.11.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 45,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 0,00</p>
308A	<p>Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen</p>	<p>€ 126,00</p> <p>€ 126,00</p> <p>€ 252,00</p> <p>€ 63,00</p> <p>€ 126,00</p>

		<p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 12. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	€ 0,00
308B	<p>Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 140,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 280,00</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 70,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 140,00</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 12. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	€ 0,00
309	<p>Landesgremium Wien des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p>	

		<p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 30. Mai 2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 62,50</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 0,00</p>
310	<p>Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p>	<p>€ 126,00</p> <p>€ 126,00</p> <p>€ 252,00</p>

		Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften	€ 63,00
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 126,00
		Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.	
		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 19. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 0,00
311	Landesgremium Wien der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:	
		Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von	€ 80,00
		Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften	€ 80,00
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 160,00
		Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:	
		Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften	€ 40,00
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 80,00
		Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.	
		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 20. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 0,00

312A	<p>Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von für folgende Berufszweige:</p> <p style="padding-left: 40px;">Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik</p> <p style="padding-left: 80px;">Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 240,00</p> <p style="padding-left: 80px;">Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 480,00</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p style="padding-left: 80px;">Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 80,00</p> <p style="padding-left: 80px;">Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 160,00</p> <p style="padding-left: 40px;">Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von für folgende Berufszweige:</p> <p style="padding-left: 40px;">Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen</p> <p style="padding-left: 80px;">Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 160,00</p> <p style="padding-left: 80px;">Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen € 320,00</p>	<p>€ 240,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 480,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 320,00</p>
------	--	--	--

		<p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 21. September 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 0,00</p>
312B	<p>Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 2.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p>	<p>€ 230,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 460,00</p> <p>€ 115,00</p> <p>€ 230,00</p>

		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 21. September 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 0,00
313	Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt: Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr: Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 21. November 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 130,00 € 130,00 € 260,00 € 65,00 € 130,00 € 0,00
314A	Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt: Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von	€ 75,00

		<p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 20. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 75,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 37,50</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 0,00</p>
314B	<p>Landesgremium Wien des Maschinen- und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG),</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 250,00</p>

		Kommanditgesellschaften (KG)	€ 62,50
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 125,00
		Sekundärrohstoffe:	
		Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von	€ 251,00
		Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 251,00
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 502,00
		Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:	
		Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 62,50
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 125,00
		Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweigs zur Anwendung.	
		Besteht die Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird die Grundumlage kumuliert.	
		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 20. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 0,00
315	Landesgremium Wien des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.9.2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörigen Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgelegt: Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von	€ 177,47

		<p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:</p> <p>Ruht die gemäß §2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 28.11.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 177,47</p> <p>€ 354,94</p> <p>€ 88,73</p> <p>€ 177,47</p> <p>€ 0,00</p>
316	<p>Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für das Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels und alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von für</p> <p>Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle andere juristischen Personen</p> <p>Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedsbegründende Berechtigung/en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr für</p> <p>Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG),</p>	<p>€ 85,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 170,00</p>

		Kommanditgesellschaften (KG)	€ 42,50
		Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle andere juristischen Personen	€ 85,00
		Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.	
317	Landesgremium Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.9.2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wird für das Landesgremium Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels und alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:	
		Für den Elektrohandel, inkl. der Berufszweige des Handels mit Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation, Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, Musikinstrumenten und deren Zubehör, Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen, Elektroinstallationsmaterial, elektronische Bauteile einschließlich Zubehör sowie die Videotheken, pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein Mindestbetrag von	€ 89,00
		Für Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) jährlich.	€ 89,00
		Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen jährlich.	€ 178,00
		Für den Einrichtungshandel, inkl. der Berufszweige des Handels mit Möbeln und Büromöbeln, Raumausstattungswaren und Heimtextilien, Orientteppiche sowie Wohnaccessoires pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein Mindestbetrag von.	€ 140,00
		Für Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) jährlich.	€ 140,00
		Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen jährlich.	€ 280,00

		<p>Ruht die oder ruhen gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/ Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft:</p> <p>Für Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) jährlich.</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen jährlich.</p> <p>Sind mehrere mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen vorhanden, wird die Grundumlage nicht kumuliert sondern nur eine Grundumlage in der Höhe des Satzes für den Einrichtungshandel festgesetzt.</p> <p>In Fällen von Kombinationen aus mitgliedsschaftsbegründenden aktiven und gem. § 2 Abs. 1 ruhenden Berechtigungen wird selbige Regelung der festen Beträge sinngemäß angewandt.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 05. Juni 2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.</p>	<p>€ 44,50</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 0,00</p>
318	<p>Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörigen Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgelegt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein Mindestbetrag für folgende Berufszweige:</p> <p>a) Versand- und Internethandel</p> <p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:</p> <p>b) Warenhäuser</p>	<p>€ 116,00</p> <p>€ 232,00</p>

	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 437,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 874,00
	c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 116,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 232,00
	d) Blumengroßhandel	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 116,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 232,00
	e) Handel mit Altwaren	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 120,61
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 241,22
	f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören	
	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 116,00
	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 32,00

		<p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 58,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 116,00</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsausschusses vom 16.10.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt. € 0,00</p>	
320	<p>Landesgremium Wien der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gem. § 123 Abs. 12 WKG mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, wie folgt festgesetzt:</p> <p>Pro Betriebsstätte für aktive Berechtigungen ein fester Betrag von € 90,00</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften € 90,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 180,00</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr:</p> <p>Natürliche Personen, Offene Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften € 45,00</p> <p>Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 90,00</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 17. November 2017 über die</p>	

		einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit festgesetzt.	€ 0,00
401	Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.10.2018 Seitenanfang	<p>Die Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,894 ‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,894 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 ‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ 	

		<p>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</p> <p>Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <p>- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</p> <p>- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</p> <p>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</p> <p>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140 ‰</p> <p>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</p> <p>Mindestbetrag: € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 3,50</p>	
402	<p>Fachvertretung Wien der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.09.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,841 ‰</p> <p>Mindestbeitrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 3,00</p>	
403	<p>Fachvertretung Wien der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.09.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,025 ‰</p> <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 3,50</p>	
404	<p>Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.05.2018</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres 1,000 ‰</p> <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)</p>	

	Seitenanfang	für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,50
405	Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.10.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres..... 1,92 ‰ Mindestbetrag	€ 7,00
	Seitenanfang	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,50
406	Fachvertretung Wien Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.10.2018	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für: - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit..... 0,00 ‰ Mindestbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen..... 0,85 ‰ Mindestbetrag	€ 0,00 € 7,00
	Seitenanfang	Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für: - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- / Rückversicherer..... 4,60 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherer..... 0,00 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen..... 0,00 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag	€ 25,44 € 7.000,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 10,00
407	Fachvertretung Wien der Pensionskassen	- Fixbetrag je Pensionskasse	€ 6.500,00

	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.05.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> - pro Million Euro Grundkapital - pro Million Euro Deckungsrückstellung - pro Berechtigtem - Deckel iHv max. für die überbetrieblichen Pensionskassen und für die betrieblichen Pensionskassen - Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von41,06% 	<p>€ 2.363,47</p> <p>€ 9,80</p> <p>€ 0,22</p> <p>€ 65.000,00</p> <p>€ 48.000,00</p>
501	<p>Fachvertretung Wien der Schienenbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.06.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von</p> <p>b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von1,7‰ -) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio. <ul style="list-style-type: none"> • Für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von0,25‰ • Für Mitgliedsunternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von0,1‰ <p>c) pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p><u>Der feste Betrag unterliegt der Umlagen Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.</u></p>	<p>€ 350,00</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
502	<p>Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2018</p>	<p>Gemäß § 123 WKG wird im Bereich der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen die Grundumlagen 2019 wie folgt festgesetzt:</p> <p>1. Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</p>	

<p><u>Seitenanfang</u></p>	<p>a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz e) Flugplätze i. Flughäfen ii. Flugfelder f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) h) Flugschulen i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon) j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen) k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) ii. Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau) iii. Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) l) Überfuhren i. Seilfähren ii. Motorbootfähren iii. Zillenüberfuhren m) Floßfahrt, Rafting n) Hochseeschiffahrt o) Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe p) Segelschulen q) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen r) Vermietung von Schiffen s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) t) Alle anderen Betriebsarten</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweils zutreffenden Kategorie zur Anwendung.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro</p>	<p>€ 93,00 € 93,00 € 400,00 € 150,00 € 0,00 € 0,00 € 520,00 € 400,00 € 100,00 € 100,00 € 200,00 € 235,00 € 1.410,00 € 235,00 € 93,00 € 93,00 € 93,00 € 93,00 € 346,00 € 1.546,00 € 123,00 € 123,00 € 680,00 € 680,00 € 100,00</p>
----------------------------	---	---

Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz

€ 58,00

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz

€ 58,00

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a) einmotorig, bis 2.000 kg

€ 70,00

b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg

€ 100,00

c) mehrmotorig, bis 5.700 kg

€ 150,00

d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg

€ 150,00

e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg

€ 200,00

f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg

€ 250,00

g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)

€ 150,00

h) Pro Motorsegler

€ 70,00

i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug

€ 0,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres, für alle anderen der 31.12. des Vorjahres.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a) bis 12 Personen Beförderungskapazität

€ 0,00

b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität

€ 0,00

c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität

€ 0,00

d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität

€ 0,00

e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität

€ 0,00

f) über 400 Personen Beförderungskapazität

€ 0,00

		<p>III Schleplifte mit 2 Kategorien: - bis 300 m - ab 300 m</p> <p>IV Bandförderer</p> <p>V Sonstige</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge gemäß § 123 Abs. 12 WKG für juristische Personen wird beschlossen.</p>	<p>€ 100,00 € 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 35,00</p>																																																				
504	<p>Fachgruppe Wien der Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12.2018 für folgende Betriebsarten mit einem festen Betrag und • einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2018) gestaffelten variablen Betrag festgesetzt: <table> <tr> <td>• fester Betrag</td> <td>pro Betriebsstätte</td> <td>für die Betriebsart</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Spedition</td> <td>€ 163,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Transportagentur</td> <td>€ 163,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Lagerei</td> <td>€ 163,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Verladergewerbe</td> <td>€ 163,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Frachtenreklamationsbüro</td> <td>€ 163,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>sonstige Betriebe</td> <td>€ 163,00</td> </tr> <tr> <td>• variabler Betrag</td> <td></td> <td>MitarbeiterInnen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>0-5</td> <td>€ 0,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>6-10</td> <td>€ 145,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>11-25</td> <td>€ 350,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>26-50</td> <td>€ 676,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>51-100</td> <td>€ 1.097,00</td> </tr> </table>	• fester Betrag	pro Betriebsstätte	für die Betriebsart				Spedition	€ 163,00			Transportagentur	€ 163,00			Lagerei	€ 163,00			Verladergewerbe	€ 163,00			Frachtenreklamationsbüro	€ 163,00			sonstige Betriebe	€ 163,00	• variabler Betrag		MitarbeiterInnen				0-5	€ 0,00			6-10	€ 145,00			11-25	€ 350,00			26-50	€ 676,00			51-100	€ 1.097,00	
• fester Betrag	pro Betriebsstätte	für die Betriebsart																																																					
		Spedition	€ 163,00																																																				
		Transportagentur	€ 163,00																																																				
		Lagerei	€ 163,00																																																				
		Verladergewerbe	€ 163,00																																																				
		Frachtenreklamationsbüro	€ 163,00																																																				
		sonstige Betriebe	€ 163,00																																																				
• variabler Betrag		MitarbeiterInnen																																																					
		0-5	€ 0,00																																																				
		6-10	€ 145,00																																																				
		11-25	€ 350,00																																																				
		26-50	€ 676,00																																																				
		51-100	€ 1.097,00																																																				

		<p>101-200 € 1.647,00 201-300 € 2.337,00 301-400 € 3.037,00 mehr als 400 € 3.737,00</p> <p>Mindestens wird jedoch ein Betrag von eingehoben. € 163,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. € 81,50</p> <p>Auf den festen Betrag ist die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG nicht anzuwenden.</p>	
505	<p>Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit PKW nach dem GelVG € 27,90 • Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers € 27,90 • Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiakern und Pferdewagen € 27,90 • Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 27,90 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Kl. 1 - 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 1: a) pro KFZ lt. Konzessionsumfang nach dem GelVG im Mietwagengewerbe € 32,20 <li style="padding-left: 20px;">b) Pro KFZ lt. Konzessionsumfang nach dem GelVG im Taxigewerbe € 32,20 <li style="padding-left: 20px;">c) Pro KFZ lt. Konzessionsumfang nach dem GelVG im Gästewagengewerbe € 32,20 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Klasse 2: Pro KFZ, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist • Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Fiaker und Pferdewagen lt. Konzessionsumfang • Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen <p>Bei Vorliegen von 2 oder mehreren Konzessionen an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der KFZ zusammenzuzählen.</p> <p>Stichtag zur Erhebung der Anzahl der Betriebsstätten ist der 31.12.2018.</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe</p> <p style="padding-left: 40px;">pro Betriebsstätte</p> <p style="padding-left: 40px;">und pro Beförderungsmittel</p> <p>zu entrichten.</p> <p>Auf den festen Betrag ist die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG nicht anzuwenden.</p> <p>Gültig ab 1.1.2019</p>	<p>€ 32,20</p> <p>€ 32,20</p> <p>€ 32,20</p> <p>€ 13,95</p> <p>€ 16,10</p>
506A	<p>Fachgruppe Wien der Transporteure Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>1) Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt ▫ Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln ▫ Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei 	<p>€ 28,00</p> <p>€ 0,00</p>

	<p>denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p>	€	0,00
	<p>□ Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen</p>	€	0,00
	<p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p>		
	<p>2) Pro Beförderungsmittel zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag nach dem Umfang:</p>		
	<p>□ Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) o Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) 	€	31,00
		€	31,00
	<p>□ Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt</p>	€	0,00
	<p>□ Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</p>	€	0,00
	<p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p>		
	<p>Als Mindestbetrag wird ein Betrag von vorgeschrieben.</p>	€	59,00
	<p>Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung) Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.</p>	€	29,50

		<p>Eine Rechtsformstaffelung iSd. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Der Grundlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.</p>	
506B	<p>Fachgruppe Wien der Kleintransporteure Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Gemäß § 123 Abs. 11 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG wird im Bereich des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe und der entsprechenden Fachgruppen im Einvernehmen mit den berührten Fachgruppen als einheitliche Bemessungsgrundlage(n) für die Grundumlage Folgendes festgesetzt:</p> <p>1) Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt • Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln jur. Person • Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln jur. Person • Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen jur. Person <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweiligen Klasse zur Anwendung.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 190,00 € 380,00</p> <p>€ 190,00 € 380,00</p> <p>€ 190,00 € 380,00</p>

		<p><u>für folgende Betriebsarten:</u></p> <p>a) Fahrschulen 0,0 ‰ b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0 ‰ c) Presseagenturen 1,5 ‰ d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5 ‰ e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5 ‰ f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5 ‰ g) leitungsgebundener Energietransport sowie 1,5 ‰ h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,5 ‰ i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,5 ‰</p> <p><u>3. Für den ersten gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von</u> € 100,00</p> <p><u>4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG</u></p> <p>a) Fahrschulen € 491,81 b) Fahrzeug und Transportbegleitung € 90,60 c) Presseagenturen € 90,60 d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen € 90,60 e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 90,60 f) Anbieter von Telematikdiensten € 90,60 g) leitungsgebundener Energietransport sowie € 90,60 h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden € 90,60 i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs € 90,60</p> <p>* Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungs- beitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz.</p>	
508	Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und	I. Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:	

Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018 Seitenanfang	1. Serviceunternehmung	€ 44,00
	2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 0,00
	3. Garagierungsgewerbe	
	a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)	€ 0,00
	b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 0,00
	4. alle sonstigen Berechtigungsarten	€ 44,00
	Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
	II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag (Stichtag für die Erhebung der Parameter ist der 31.12. des Vorjahres):	
	1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
	1 - 3 Zapfauslässe	€ 67,00
	4 - 6 Zapfauslässe	€ 111,00
	über 6 Zapfauslässe	€ 203,00
	2. Garagenunternehmung	
	a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellflächen in m ²	
bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 44,00	
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 67,00	
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 111,00	
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 203,00	
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 355,00	
über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 564,00	
b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m ² und dafür ein fester Betrag pro m ²	€ 0,06	
Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m ² : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.		

		<p>Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung): Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage mit zu entrichten.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung iSd. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft.</p>	€ 22,00																
601A	<p>Fachgruppe Gastronomie Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 09. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage für 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder als Kombination wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jede <u>Betriebsstätte</u> ein fester Betrag von € 223,80, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres, mindestens jedoch sowie • ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <table style="margin-left: 40px;"> <tr><td>Grundumlage pro Betriebsstätte</td><td>€ 223,80</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 51 - 100 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 101 - 200 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 201 - 250 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 251 - 300 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 301 - 400 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag über 400 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> </table> <p>* Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind.</p> <p>Die im WKG vorgesehene Verdopplungsmöglichkeit bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigung wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des festen Betrages pro Betriebsstätte d.h. festgesetzt.</p>	Grundumlage pro Betriebsstätte	€ 223,80	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 51 - 100 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 101 - 200 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 201 - 250 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 251 - 300 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 301 - 400 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag über 400 Plätze*	€ 0,00	<p>€ 223,80</p> <p>€ 111,90</p>
Grundumlage pro Betriebsstätte	€ 223,80																		
weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 51 - 100 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 101 - 200 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 201 - 250 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 251 - 300 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 301 - 400 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag über 400 Plätze*	€ 0,00																		
601B	Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser	Die Grundumlage für 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der																	

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder als Kombination wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jede <u>Betriebsstätte</u> ein fester Betrag von € 210,60, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres, mindestens jedoch sowie • ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <table data-bbox="862 459 2157 730"> <tr><td>Grundumlage pro Betriebsstätte</td><td>€ 210,60</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 51 - 100 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 101 - 200 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 201 - 250 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 251 - 300 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag 301 - 400 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>weiterer Betrag über 400 Plätze*</td><td>€ 0,00</td></tr> </table> <p>* Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind.</p> <p>Die im WKG vorgesehene Verdopplungsmöglichkeit bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigung wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des festen Betrages pro Betriebsstätte d.h. festgesetzt.</p>	Grundumlage pro Betriebsstätte	€ 210,60	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 51 - 100 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 101 - 200 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 201 - 250 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 251 - 300 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag 301 - 400 Plätze*	€ 0,00	weiterer Betrag über 400 Plätze*	€ 0,00	<p>€ 210,60</p> <p>€ 105,30</p>
Grundumlage pro Betriebsstätte	€ 210,60																		
weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 51 - 100 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 101 - 200 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 201 - 250 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 251 - 300 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag 301 - 400 Plätze*	€ 0,00																		
weiterer Betrag über 400 Plätze*	€ 0,00																		
602	<p>Fachgruppe Hotellerie Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 09. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage für 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je Betriebsstätte wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von festgesetzt basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten zum jeweils 01.09. des Vorjahres. <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beitrag für die klassifizierten/nicht klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt. 	<p>€ 50,00</p>																

		<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Beitrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte, basierend auf deren Anzahl am 01.09. des Vorjahres, nach folgenden Klassen festgesetzt: <table data-bbox="958 252 2157 662"> <tr><td>Klasse</td><td>1</td><td>bis 25 Betten</td><td>€</td><td>68,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>2</td><td>bis 50 Betten</td><td>€</td><td>97,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>3</td><td>bis 100 Betten</td><td>€</td><td>186,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>4</td><td>bis 150 Betten</td><td>€</td><td>422,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>5</td><td>bis 200 Betten</td><td>€</td><td>655,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>6</td><td>bis 300 Betten</td><td>€</td><td>895,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>7</td><td>bis 400 Betten</td><td>€</td><td>1.130,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>8</td><td>bis 500 Betten</td><td>€</td><td>1.420,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>9</td><td>bis 600 Betten</td><td>€</td><td>1.715,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>10</td><td>bis 700 Betten</td><td>€</td><td>2.010,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>11</td><td>bis 1000 Betten</td><td>€</td><td>2.310,00</td></tr> <tr><td>Klasse</td><td>12</td><td>über 1000 Betten</td><td>€</td><td>2.595,00</td></tr> </table> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage einheitlich mit festgesetzt. € 59,00</p> <p>Für "Bürobetriebe" beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00</p> <p>Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	Klasse	1	bis 25 Betten	€	68,00	Klasse	2	bis 50 Betten	€	97,00	Klasse	3	bis 100 Betten	€	186,00	Klasse	4	bis 150 Betten	€	422,00	Klasse	5	bis 200 Betten	€	655,00	Klasse	6	bis 300 Betten	€	895,00	Klasse	7	bis 400 Betten	€	1.130,00	Klasse	8	bis 500 Betten	€	1.420,00	Klasse	9	bis 600 Betten	€	1.715,00	Klasse	10	bis 700 Betten	€	2.010,00	Klasse	11	bis 1000 Betten	€	2.310,00	Klasse	12	über 1000 Betten	€	2.595,00	
Klasse	1	bis 25 Betten	€	68,00																																																											
Klasse	2	bis 50 Betten	€	97,00																																																											
Klasse	3	bis 100 Betten	€	186,00																																																											
Klasse	4	bis 150 Betten	€	422,00																																																											
Klasse	5	bis 200 Betten	€	655,00																																																											
Klasse	6	bis 300 Betten	€	895,00																																																											
Klasse	7	bis 400 Betten	€	1.130,00																																																											
Klasse	8	bis 500 Betten	€	1.420,00																																																											
Klasse	9	bis 600 Betten	€	1.715,00																																																											
Klasse	10	bis 700 Betten	€	2.010,00																																																											
Klasse	11	bis 1000 Betten	€	2.310,00																																																											
Klasse	12	über 1000 Betten	€	2.595,00																																																											
603	<p>Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 02. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich Zuschläge wie folgt festgesetzt:</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 11,65</p> <p>1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.</p> <table data-bbox="846 1385 2157 1450"> <tr><td>a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,</td><td>€</td><td>583,90</td></tr> <tr><td>b) Kurbetriebe,</td><td>€</td><td>583,90</td></tr> </table>	a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,	€	583,90	b) Kurbetriebe,	€	583,90																																																							
a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,	€	583,90																																																													
b) Kurbetriebe,	€	583,90																																																													

	<ul style="list-style-type: none"> c) Reha-Betriebe, € 875,50 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK), € 350,40 e) Ambulatorien für physikalische Therapie, € 350,40 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, € 175,10 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, € 583,90 h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen, etc.), € 0,00 i) Freibäder, € 0,00 j) Natur-, See- und Strandbäder, € 0,00 k) Hallenbäder, € 0,00 l) Hallenbäder und Freibäder, € 0,00 m) Thermal- und Mineralbäder, € 0,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 0,00 o) Saunas, Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten € 0,00 											
	<p>2. Zuschlag für die Betriebsarten a - f und h (für die Betriebsarten g, i - o wird dieser Zuschlag auf € 0,00 gesetzt) pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter ein Betrag nach folgender Staffelung:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tbody> <tr> <td>0 bis 10 Mitarbeiter:</td> <td>€ 23,30</td> </tr> <tr> <td>11 bis 25 Mitarbeiter:</td> <td>€ 175,10</td> </tr> <tr> <td>26 bis 50 Mitarbeiter:</td> <td>€ 350,40</td> </tr> <tr> <td>51 bis 100 Mitarbeiter:</td> <td>€ 583,90</td> </tr> <tr> <td>über 100 Mitarbeiter:</td> <td>€ 934,00</td> </tr> </tbody> </table>	0 bis 10 Mitarbeiter:	€ 23,30	11 bis 25 Mitarbeiter:	€ 175,10	26 bis 50 Mitarbeiter:	€ 350,40	51 bis 100 Mitarbeiter:	€ 583,90	über 100 Mitarbeiter:	€ 934,00	
0 bis 10 Mitarbeiter:	€ 23,30											
11 bis 25 Mitarbeiter:	€ 175,10											
26 bis 50 Mitarbeiter:	€ 350,40											
51 bis 100 Mitarbeiter:	€ 583,90											
über 100 Mitarbeiter:	€ 934,00											
	<p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).</p> <p style="margin-left: 40px;">0,75 ‰ der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres</p>											
	<p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tbody> <tr> <td>Pauschalbetrag je CT</td> <td>€ 175,10</td> </tr> <tr> <td>Pauschalbetrag je MRT</td> <td>€ 350,40</td> </tr> </tbody> </table>	Pauschalbetrag je CT	€ 175,10	Pauschalbetrag je MRT	€ 350,40							
Pauschalbetrag je CT	€ 175,10											
Pauschalbetrag je MRT	€ 350,40											
	<p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung (gilt für die Betriebsart g):</p>											

		<p>1 bis 20 Betten € 0,00 21 bis 40 Betten € 23,30 41 bis 70 Betten € 175,10 71 bis 100 Betten € 350,40 über 100 Betten € 583,90</p> <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung (gilt für die Betriebsart i - o):</p> <p>0 bis 50 Kästchen/Kabinen € 154,10 51 bis 100 Kästchen/Kabinen € 280,20 101 bis 500 Kästchen/Kabinen € 370,10 über 500 Kästchen/Kabinen € 616,40</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert (Variante 4 der WKÖ-Arbeitsgruppe vom 17.1.2018).</p> <p>Auf den festen Betrag ist die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG nicht anzuwenden.</p>																													
604	<p>Fachgruppe Wien der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage für 2019 wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder als Kombination wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für jede <u>Betriebsstätte</u> ein fester Betrag von basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres, mindestens jedoch sowie € 165,00 ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der <u>Beschäftigten</u> (Stichtag 31.12. des Vorjahres) und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>fester Betrag</th> <th>Zuschlag</th> <th>Gesamt:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen</td> <td>€ 82,50</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 82,50</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2 0 bis 2 Beschäftigte</td> <td>€ 165,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 165,00</td> </tr> <tr> <td>Klasse 3 3 bis 7 Beschäftigte</td> <td>€ 165,00</td> <td>€ 83,00</td> <td>€ 248,00</td> </tr> <tr> <td>Klasse 4 8 bis 15 Beschäftigte</td> <td>€ 165,00</td> <td>€ 273,00</td> <td>€ 438,00</td> </tr> <tr> <td>Klasse 5 16 bis 25 Beschäftigte</td> <td>€ 165,00</td> <td>€ 495,00</td> <td>€ 660,00</td> </tr> <tr> <td>Klasse 6 26 bis 50 Beschäftigte</td> <td>€ 165,00</td> <td>€ 860,00</td> <td>€ 1.025,00</td> </tr> </tbody> </table>		fester Betrag	Zuschlag	Gesamt:	Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 82,50	€ 0,00	€ 82,50	Klasse 2 0 bis 2 Beschäftigte	€ 165,00	€ 0,00	€ 165,00	Klasse 3 3 bis 7 Beschäftigte	€ 165,00	€ 83,00	€ 248,00	Klasse 4 8 bis 15 Beschäftigte	€ 165,00	€ 273,00	€ 438,00	Klasse 5 16 bis 25 Beschäftigte	€ 165,00	€ 495,00	€ 660,00	Klasse 6 26 bis 50 Beschäftigte	€ 165,00	€ 860,00	€ 1.025,00	
	fester Betrag	Zuschlag	Gesamt:																												
Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 82,50	€ 0,00	€ 82,50																												
Klasse 2 0 bis 2 Beschäftigte	€ 165,00	€ 0,00	€ 165,00																												
Klasse 3 3 bis 7 Beschäftigte	€ 165,00	€ 83,00	€ 248,00																												
Klasse 4 8 bis 15 Beschäftigte	€ 165,00	€ 273,00	€ 438,00																												
Klasse 5 16 bis 25 Beschäftigte	€ 165,00	€ 495,00	€ 660,00																												
Klasse 6 26 bis 50 Beschäftigte	€ 165,00	€ 860,00	€ 1.025,00																												

		<p>Klasse 7 51 bis 100 Beschäftigte € 165,00 € 1.679,00 € 1.844,00</p> <p>Klasse 8 über 100 Beschäftigte € 165,00 € 2.937,00 € 3.102,00</p> <p>Die im WKG vorgesehene Verdopplungsmöglichkeit bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigung wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des festen Betrages pro Betriebsstätte d.h. festgesetzt. € 82,50</p>	
605	<p>Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. September 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>ganzjährig ruhende Berechtigungen:</p> <p>1. Pro Betriebsstätte, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres, ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Schausteller, € 0,00</p> <p>b) Freizeitparks und Tierparks, € 490,60</p> <p>c) Theater, Varietees und Kabarett, € 0,00</p> <p>d) Peepshows, € 490,60</p> <p>e) Schaubergwerke, € 0,00</p> <p>f) Veranstaltungszentren, € 0,00</p> <p>g) Zirkusse und Tierschauen, € 0,00</p> <p>h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, € 0,00</p> <p>i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen, € 0,00</p> <p>j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur), € 128,80</p> <p>k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement), € 128,80</p> <p>l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen), € 128,80</p> <p>m) Kartenbüros sowie € 128,80</p> <p>n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 0,00</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart zur Anwendung.</p> <p>2. Zuschlag pro Geschäft, basierend auf deren Anzahl im Vorjahr, ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>1. Kinderfahrgeschäfte € 99,30</p> <p>2. Schieß- und Spielgeschäfte € 99,30</p> <p>3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 149,00</p> <p>4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 490,60</p>	<p>€ 41,70</p>

		<p>3. Zuschlag pro Vorführraum, basierend auf der Anzahl am 31.12. des Vorjahres, im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen (gilt für die Betriebsart c, f und g):</p> <table data-bbox="846 252 2157 456"> <tr> <td>Vorführraum</td> <td>0 bis</td> <td>100 Personen</td> <td>€</td> <td>83,40</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum</td> <td>101 bis</td> <td>350 Personen</td> <td>€</td> <td>167,00</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum</td> <td>351 bis</td> <td>500 Personen</td> <td>€</td> <td>490,60</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum</td> <td>501 bis</td> <td>1000 Personen</td> <td>€</td> <td>613,80</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum</td> <td>1001 bis</td> <td>2000 Personen</td> <td>€</td> <td>1.348,40</td> </tr> <tr> <td>Vorführraum</td> <td>über</td> <td>2000 Personen</td> <td>€</td> <td>2.363,10</td> </tr> </table> <p>4. Zuschlag des Brutto Vorjahresumsatzes aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz) wurde mit 0 % festgesetzt.</p> <p>5. Zuschlag pro Saal, basierend auf der Anzahl der Säle am 31.12. des Vorjahres, zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:</p> <p>Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION</p> <table data-bbox="846 799 2157 1003"> <tr> <td>Klasse 1</td> <td colspan="2">natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</td> <td>€</td> <td>180,00</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2</td> <td colspan="2">Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen</td> <td>€</td> <td>360,00</td> </tr> </table> <p>Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION</p> <table data-bbox="846 1110 2157 1315"> <tr> <td>Klasse 1</td> <td colspan="2">natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</td> <td>€</td> <td>164,00</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2</td> <td colspan="2">Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen</td> <td>€</td> <td>328,00</td> </tr> </table> <p>Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN</p> <table data-bbox="846 1382 2157 1447"> <tr> <td>Klasse 1</td> <td colspan="2">natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Vorführraum	0 bis	100 Personen	€	83,40	Vorführraum	101 bis	350 Personen	€	167,00	Vorführraum	351 bis	500 Personen	€	490,60	Vorführraum	501 bis	1000 Personen	€	613,80	Vorführraum	1001 bis	2000 Personen	€	1.348,40	Vorführraum	über	2000 Personen	€	2.363,10	Klasse 1	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)		€	180,00	Klasse 2	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen		€	360,00	Klasse 1	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)		€	164,00	Klasse 2	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen		€	328,00	Klasse 1	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene			
Vorführraum	0 bis	100 Personen	€	83,40																																																					
Vorführraum	101 bis	350 Personen	€	167,00																																																					
Vorführraum	351 bis	500 Personen	€	490,60																																																					
Vorführraum	501 bis	1000 Personen	€	613,80																																																					
Vorführraum	1001 bis	2000 Personen	€	1.348,40																																																					
Vorführraum	über	2000 Personen	€	2.363,10																																																					
Klasse 1	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)		€	180,00																																																					
Klasse 2	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen		€	360,00																																																					
Klasse 1	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)		€	164,00																																																					
Klasse 2	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen		€	328,00																																																					
Klasse 1	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene																																																								

	eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.626,00
	Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 7.252,00
	Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	
	Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 50,00
	Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 1.785,00
	Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 3.570,00
	Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	
	Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 50,00
	Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 120,00
	Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 240,00
	Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	
	Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 50,00
	Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 120,00
	Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 240,00

Gruppe 7:

- Fremdenführer
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)
- Figurstudios
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)
- Segelschulen
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler
- Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen
- Organisation und Durchführung von Führungen
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe
- Tanzschulen
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren),
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
- Solarien und

		<p>- alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweiligen Gruppe zur Anwendung.</p> <p>Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) - je Glücksspielapparat - je Unterhaltungsspielapparat <p>werden auf Null gestellt.</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p>	<p>€ 50,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 240,00</p>
701	<p>Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 02. Oktober 2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage ab 2019 wurde für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes: Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2019 in</p>	<p>€ 370,00</p> <p>€ 740,00</p> <p>€ 370,00</p> <p>halber Höhe</p>

		des Betrages für eine Betriebsstätte festgesetzt.	
		Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2019, ist die Grundumlage 2019 nur in halber Höhe zu entrichten.	
702	<p>Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen und Geschäftsvermittler pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12 des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 250,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 500,00</p> <p>Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler und Geschäftsvermittler wurde die Grundumlage 2019 pro Betriebsstätte wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 130,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 260,00</p> <p>Für die Berufsgruppen der Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen wurde die Grundumlage 2019 pro Betriebsstätte wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 150,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00</p> <p>Für die Berufsgruppe der Wertpapiervermittler wurde die Grundumlage 2019 pro Betriebsstätte wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes</p>	

		<p>(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften)</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Für jede weitere Betriebsstätte wurden die gleichen Sätze wie für die erste Betriebsstätte beschlossen.</p> <p>Bei Betriebsstätten in mehreren Berufszweigen sollen sämtliche Beträge zusammengezählt werden.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2019 mit festgesetzt.</p>	<p>€ 210,00</p> <p>€ 420,00</p> <p>€ 65,00/ € 130,00</p>
703	<p>Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wird für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften OG, KG</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage 2019 in zu entrichten.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2019, ist die Grundumlage 2019 nur in halber Höhe zu entrichten.</p>	<p>€ 85,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>halber Höhe</p>
704	<p>Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2018</p> <p>Seitenanfang</p>	<p>Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitgliedschaft mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:</p> <p>a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in</p>	<p>€ 65,00</p> <p>€ 130,00</p> <p>halber Höhe</p>

		Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über €	29.069,00	bis €	36.336,00	€	299,00
		Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über €	36.336,00	bis €	43.604,00	€	394,00
		Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über €	43.604,00	bis €	58.138,00	€	475,00
		Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über €	58.138,00	bis €	72.673,00	€	563,00
		Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über €	72.673,00	bis €	90.841,00	€	628,00
		Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über €	90.841,00	bis €	109.009,00	€	767,00
		Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über €	109.009,00	bis €	145.346,00	€	1.001,00
		Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über €	145.346,00	bis €	181.682,00	€	1.227,00
		Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über €	181.682,00	bis €	218.019,00	€	1.440,00
		Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über €	218.019,00	bis €	254.355,00	€	1.657,00
		Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über €	254.355,00	bis €	290.691,00	€	1.885,00
		Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über €	290.691,00	bis €	327.028,00	€	2.088,00
		Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über €	327.028,00	bis €	363.364,00	€	2.256,00
		Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über €	363.364,00	bis €	436.037,00	€	2.760,00
		Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über €	436.037,00	bis €	508.710,00	€	3.117,00
		Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über €	508.710,00	bis €	581.383,00	€	3.476,00
		Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über €	581.383,00	bis €	726.728,00	€	3.930,00
		Kl. 25	Sozialversicherungsbeiträge über €	726.728,00	bis €	872.074,00	€	4.374,00
		Kl. 26	Sozialversicherungsbeiträge über €	872.074,00	bis €	1.017.420,00	€	4.820,00
		Kl. 27	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.017.420,00	bis €	1.162.765,00	€	5.267,00
		Kl. 28	Sozialversicherungsbeiträge über €	1.162.765,00			€	6.142,00
		<p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2018 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.</p> <p>Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.</p> <p>Ruht (Ruhent) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in des Grundbetrages zu entrichten.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.</p>						halber Höhe

		Die Rechtsformenstaffel ist nicht anzuwenden. Dieser Beschluss gilt ab 1.1.2019 für das Kalenderjahr 2019.	
707	Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2018 Seitenanfang	Grundlage für 2019 ist Ihr erzielter Umsatz im Jahr 2017. Ruhend Kl. 1 Umsatz bis € 10.000,00 Kl. 2 Umsatz bis € 50.000,00 Kl. 3 Umsatz bis € 100.000,00 Kl. 4 Umsatz bis € 200.000,00 Kl. 5 Umsatz bis € 400.000,00 Kl. 6 Umsatz bis € 700.000,00 Kl. 7 Umsatz bis € 1.000.000,00 Kl. 8 Umsatz über € 1.000.000,00 Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung (Versicherung) für aktive Immobilienverwalter lt. Beschluss Fachgruppentagung 10.10.2016.	€ 50,00 € 100,00 € 199,00 € 390,00 € 610,00 € 865,00 € 1.120,00 € 1.530,00 € 1.935,00 € 54,00
708	Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2018 Seitenanfang	Die Grundumlage 2019 wurde für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt: Physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften Juristische Personen Pro weiterer Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres wird für Physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften ein Betrag von festgesetzt. Pro weiterer Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres wird für juristische Personen ein Betrag von festgesetzt. Ruht (Ruh) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in des festen Betrages zu entrichten.	€ 146,80 € 293,60 € 146,80 € 293,60 halber Höhe

710	Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.10.2018 Seitenanfang	Pro Mitglied: - Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen 3 ‰ - Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen 0,5 ‰ - Mindestbetrag	€ 400,00
-----	---	---	----------

	Unterzeichner	EMAIL=info@wkw.at,serialNumber=374452743544,CN=Wirtschaftskammer Wien,OU=Wirtschaftskammer Wien,O=Wirtschaftskammer Wien,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-17T12:06:34Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Signaturwert	bSFyaM1MrzIpon4c/U0ebX/dbT+gZ7bHNpBjDfcbfnoJojd2DtigI0hGztIMCtGgFwdujj9nrSxdnBY Suq1XpfF4QBxt6NoDVReaow8Zs5uWjzJ+hiPMGMe3h7rMaz18IMV6M6T4VCek3vJgfanigH1+m/qWW Hoh4gFzAVzVWn3SxdN9T7krbNVnCBWpUHCQ1RqBIndjGYtoqluX/b/7pX9Ph90/Q6I461gL6CQePNr bCG+/pO9MBgM3QQ5yenKlwkI2E5KI3ocSKFeO6CAfGycQer/RVwrpfwdki1BVUVtFZX6ndLVfYlz/On Pcmw7MeDXMZgMmYJ39ai6Ne2ng==
	Serien-Nr.	1627368077
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at	